

09.11.01

In - Fz - K

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung
(Professorenbesoldungsreformgesetz - ProfBesReformG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 199. Sitzung am 9. November 2001 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses - Drucksache 14/7356 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung
(Professorenbesoldungsreformgesetz – ProfBesReformG)
- Drucksache 14/6852 -

in der nachstehenden Fassung angenommen.

Fristablauf: 30.11.01

Erster Durchgang: Drs. 402/01

**Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung
(Professorenbesoldungsreformgesetz – ProfBesReformG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Bundesbesoldungsgesetz

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der
Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I
S. 3434), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt
geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zum 2. Abschnitt wird wie folgt
gefasst:

„2. Abschnitt: Grundgehalt, Leistungsbezüge
an Hochschulen 18 bis 38“

- b) Im 2. Abschnitt wird die Angabe zum 3.
Unterabschnitt wie folgt gefasst:

„3. Unterabschnitt: Vorschriften für
Professoren sowie
hauptberufliche Leiter
und Mitglieder von
Leitungsgremien an
Hochschulen 32 bis
36“

2. § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. Leistungsbezüge für Professoren sowie
hauptberufliche Leiter und Mitglieder von
Leitungsgremien an Hochschulen,“

3. In § 8 Abs. 3 werden die Wörter „ruhegehaltfähige
Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an
Hochschulen“ durch die Wörter „ruhegehaltfähige
Leistungsbezüge für Professoren sowie
hauptberufliche Leiter und Mitglieder von
Leitungsgremien an Hochschulen“ ersetzt.

3a. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „und für
Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren
an Hochschulen“ gestrichen.

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „sowie

Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren
an Hochschulen“ gestrichen.

4. In § 27 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „nicht
feste Gehälter“ durch die Wörter „nichts anderes“
ersetzt.

5. Die Überschrift des 2. Abschnitts wird wie folgt
gefasst:

„2. Abschnitt

Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen“

6. Im 2. Abschnitt wird die Überschrift des 3.
Unterabschnitts wie folgt gefasst:

„3. Unterabschnitt

Vorschriften für Professoren
sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder
von Leitungsgremien an Hochschulen“

7. Die §§ 32 bis 35 werden wie folgt gefasst:

„§ 32
Bundesbesoldungsordnung W

Die Ämter der Professoren und ihre
Besoldungsgruppen sind in der
Bundesbesoldungsordnung W (Anlage II) geregelt.
Die Grundgehaltssätze sind in der Anlage IV
ausgewiesen. Satz 1 und 2 gelten auch für
hauptberufliche Leiter und Mitglieder von
Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht
Professoren sind, soweit ihre Ämter nicht
Besoldungsgruppen der Bundes- oder
Landesbesoldungsordnungen A und B zugewiesen
sind.

§ 33
Leistungsbezüge

(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und
W 3 werden nach Maßgabe der nachfolgenden
Vorschriften neben dem als Mindestbezug
gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge
vergeben:

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung.

Leistungsbezüge nach Satz 1 Nr. 1 und 2. können befristet oder unbefristet sowie als Einmalzahlung vergeben werden. Leistungsbezüge nach Satz 1 Nr. 3 werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt.

(2) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um den Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung des Professors in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden. Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 ferner übersteigen, wenn der Professor bereits an seiner bisherigen Hochschule Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen und dies erforderlich ist, um den Professor für eine andere deutsche Hochschule zu gewinnen oder seine Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professoren sind.

(3) Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens drei Jahre bezogen worden sind; werden sie befristet gewährt, können sie bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltfähig erklärt werden. Für Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gilt § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass der Betrag der Leistungsbezüge als Unterschiedsbetrag gilt. Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 können über den Vorhundertssatz nach Satz 1 hinaus für ruhegehaltfähig erklärt werden. Treffen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 mit solchen nach Absatz 1

Satz 1 Nr. 3 zusammen, die vor Beginn des Bemessungszeitraumes nach Satz 1 vergeben worden sind, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

(4) Das Nähere zur Gewährung der Leistungsbezüge regelt das Landesrecht; insbesondere sind Bestimmungen

1. über das Vergabeverfahren, die Zuständigkeit für die Vergabe sowie die Voraussetzungen und die Kriterien der Vergabe,
2. zur Ruhegehaltfähigkeit befristet gewährter Leistungsbezüge nach Absatz 3 Satz 1 und zur Überschreitung des Vorhundertssatzes nach Absatz 3 Satz 3 und

3. über die Teilnahme von Leistungsbezügen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen

zu treffen. Für den Bereich der Hochschulen des Bundes regeln dies das Bundesministerium der Verteidigung für seinen Bereich sowie das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den für die jeweiligen Fachbereiche zuständigen obersten Dienstbehörden für die Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 34 Vergaberahmen

(1) Der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge in einem Land und beim Bund ist so zu bemessen, dass die jährlichen Besoldungsausgaben für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 sowie W 2 und W 3 den Besoldungsausgaben aus diesen Besoldungsgruppen im vorherigen Haushaltsjahr, geteilt durch die Anzahl der im vorherigen Haushaltsjahr vorhandenen Planstellen, vervielfältigt mit der Anzahl der im laufenden Haushaltsjahr veranschlagten Planstellen, entsprechen (Vergaberahmen); Überschreitungen des Vergaberahmens sind in Höhe von durchschnittlich zwei vom Hundert zulässig.

(2) Der Vergaberahmen ist für den Bereich der Universitäten und gleichgestellter Hochschulen sowie für den Bereich der Fachhochschulen getrennt zu berechnen. Veränderungen in der Stellenstruktur sind zu berücksichtigen. Mittel Dritter, die der Hochschule für die Besoldung von Professoren zur Verfügung gestellt werden, sind bei der Berechnung nicht einzubeziehen. Sofern an Hochschulen eine leistungsbezogene Planaufstellung und -bewirtschaftung nach § 6a

des Haushalts-grundsatzgesetzes eingeführt ist, ist sicherzustellen, dass der Vergaberahmen eingehalten wird; im Rahmen der Haushaltsflexibilisierung erwirtschaftete Ausgaben, die keine Personalausgaben sind, beeinflussen den Vergaberahmen nicht.

(3) Besoldungsausgaben im Sinne des Absatzes 1 sind die Ausgaben für

1. Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5,
2. Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 in der bis zum ... [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung sowie
3. sonstige Bezüge nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 4.

Bei der Berechnung der Besoldungsausgaben sind die Ausgaben und Planstellen für hauptberufliche Leiter von Hochschulen sowie hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, deren Ämter in den Besoldungsordnungen A und B geregelt sind, einzubeziehen.

(4) Der Vergaberahmen nimmt an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen und den Anpassungen des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung teil.

§ 35

Forschungs- und Lehrzulage

(1) Das Landesrecht kann vorsehen, dass an Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungsvorhaben oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage vergeben werden kann. Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben darf nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit des Professors nicht auf seine Regellehrverpflichtung angerechnet wird.

(2) Für den Bereich der Hochschulen des Bundes können das Bundesministerium der Verteidigung für seinen Bereich sowie das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den für die jeweiligen Fachbereiche zuständigen obersten Dienstbehörden für die Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Zahlung einer Zulage für Forschungsvorhaben und

Lehrvorhaben nach Absatz 1 vorsehen."

8. § 36 wird aufgehoben.
9. § 43 wird aufgehoben.
10. § 50 wird aufgehoben.
11. In § 72 Abs. 2 Satz 1¹ wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und nach dem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„bei Beamten der Besoldungsgruppe W 1 darf der Sonderzuschlag monatlich zehn vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe nicht übersteigen.“

12. § 77 wird wie folgt gefasst:

§ 77

Übergangsvorschrift aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes

(1) § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 5, Abs. 4 Satz 1, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43, 50, die Anlagen I und II und die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung in der bis zum ... [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und der weiteren Anpassung des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung sind bis zum Tag des Inkrafttretens der aufgrund § 33 Abs. 4 zu erlassenden Regelungen jeweils weiter anzuwenden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004.

(2) Für Professoren der Bundesbesoldungsordnung C, die am Tag des Inkrafttretens der aufgrund § 33 Abs. 4 zu erlassenden Regelungen oder, soweit diese Regelungen bis zum 31. Dezember 2004 noch nicht erlassen sind, am 1. Januar 2005 im Amt befindlich sind, finden § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 5, Abs. 4 Satz 1, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, §§ 43, 50, die Anlagen I und II und die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung in der bis zum ... [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter

¹ Formulierung unter Berücksichtigung des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Sechstes Besoldungsänderungsgesetz – 6. BesÄndG; BR-Drs. 615/01; BT-Drs. 14/7097)

Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und der weiteren Anpassung des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung Anwendung; eine Erhöhung von Dienstbezügen durch die Gewährung von Zuschüssen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 in der bis zum... [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 finden im Fall einer Berufung auf eine höherwertige Professur an der gleichen Hochschule oder einer Berufung an eine andere Hochschule oder auf Antrag des Beamten § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43 und 50 und die Anlagen I, II und IV in der nach dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass Professoren der Besoldungsgruppe C 4 ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 übertragen wird. Der Antrag des Beamten ist unwiderruflich. In den Fällen des Satzes 2 findet § 13 keine Anwendung.

(3) Für die Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringeneure sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, die am Tag des Inkrafttretens der aufgrund § 33 Abs. 4 zu erlassenden Regelungen, oder, soweit diese Regelungen bis zum 31. Dezember 2004 noch nicht erlassen sind, am 1. Januar 2005 im Amt befindlich sind, sind der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt sowie die Anlage II in der bis zum ... [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und der weiteren Anpassung des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung über die in Absatz 1 genannten Zeitpunkte hinaus anzuwenden.

(4) Bei der Berechnung des Vergaberahmens nach § 34 Absatz 1 bleiben Besoldungsgruppen außer Betracht, soweit Stellen dieser Besoldungsgruppen schon am ... [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] in der betreffenden Hochschulart nicht mehr geschaffen werden durften."

13. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorbemerkung Nummer 20 wird aufgehoben.
- b) Die Vorbemerkung Nummer 31 wird wie folgt gefasst:

„31. Prüfungsvergütung für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich für beamtete wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter an einer Hochschule durch Rechtsverordnung eine Vergütung zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen zu regeln, die durch die Mitwirkung an Hochschul- und Staatsprüfungen entstehen; die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates."

c) In der Besoldungsgruppe A 16 werden

- aa) bei der Amtsbezeichnung „Kanzler einer Universität der Bundeswehr“ der Fußnotenhinweis „¹⁴⁾“ eingefügt und
- bb) nach der Fußnote ¹³⁾ folgende Fußnote ¹⁴⁾ angefügt:

„¹⁴⁾ Wenn der Amtsinhaber nicht Professor im Sinne des § 32 Satz 1 ist und soweit nicht in den Besoldungsgruppen W 2, W 3.“

d) In der Besoldungsgruppe B 4 werden

- aa) bei der Amtsbezeichnung „Präsident einer Universität der Bundeswehr“ der Fußnotenhinweis „⁷⁾“ eingefügt und
- bb) nach der Fußnote ⁶⁾ folgende Fußnote ⁷⁾ angefügt:

„⁷⁾ Wenn der Amtsinhaber nicht Professor im Sinne des § 32 Satz 1 ist und soweit nicht in den Besoldungsgruppen W 2, W 3.“

e) In der Besoldungsgruppe B 5 werden²

- aa) bei der Amtsbezeichnung „Präsident der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung“ der Fußnotenhinweis „⁷⁾“ eingefügt und
- bb) nach der Fußnote ⁶⁾ folgende Fußnote ⁷⁾ angefügt:

„⁷⁾ Wenn der Amtsinhaber nicht

² Formulierung unter Berücksichtigung des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Sechstes Besoldungsänderungsgesetz – 6. BesÄndG; BR-Drs. 615/01; BT-Drs. 14/7097)

Professor im Sinne des § 32
Satz 1 ist und soweit nicht in den
Besoldungsgruppen W 2, W 3.*

14. Die Anlage II wird wie folgt gefasst:

„Anlage II

Bundesbesoldungsordnung W

Vorbemerkungen

1. Zulagen

(1) Für Professoren, die bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes verwendet werden, gilt die Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Zulage in der Besoldungsgruppe W 1 nach dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 nach dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3 berechnet. Bei Professoren, denen bei ihrer Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes ein zweites Hauptamt als Beamter oder Richter übertragen worden ist, richtet sich die Stellenzulage nach dem zweiten Hauptamt. Die für das zweite Hauptamt maßgebende Besoldungsgruppe bestimmt sich nach der in Anlage IX für die Beamten, Richter und Soldaten bei obersten Behörden und obersten Gerichtshöfen des Bundes getroffenen Regelung.

(2) Die Länder können bestimmen, dass Professoren, die Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen (Staatsgerichtshöfen) der Länder sind, eine Zulage erhalten. § 42 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Professoren der Besoldungsgruppe W 1 erhalten, wenn sie sich als Hochschullehrer bewährt haben (§ 48 Abs. 1 des Hochschulrahmengesetzes in der nach dem ...[einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des HRG] geltenden Fassung), ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von monatlich 260 Euro.

2. Dienstbezüge für Professoren als Richter

Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt eines Richters der Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 ausüben, erhalten, solange sie beide Ämter bekleiden, die Dienstbezüge aus ihrem Amt als Professor und eine nicht ruhegehaltfähige Zulage. Die Zulage beträgt, wenn der Professor

ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 ausübt, monatlich 205,54 Euro, wenn er ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 ausübt, monatlich 230,08 Euro.

3. Amtsbezeichnungen

Weibliche Beamte führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.

4. Prüfungsvergütung für Juniorprofessoren

Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich für Professoren der Besoldungsgruppe W 1 durch Rechtsverordnung eine Vergütung zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen zu regeln, die durch die Mitwirkung an Hochschul- und Staatsprüfungen entstehen; die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Besoldungsgruppe W 1

Professor als Juniorprofessor¹⁾

¹⁾ nach § 47 des Hochschulrahmengesetzes in der nach dem ...[einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des HRG] geltenden Fassung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule

Besoldungsgruppe W 2

Professor¹⁾
- an einer Fachhochschule -

Professor an einer Kunsthochschule¹⁾

Professor an einer Pädagogischen Hochschule¹⁾

Universitätsprofessor¹⁾

Präsident der ...¹⁾²⁾³⁾

Vizepräsident der...¹⁾²⁾³⁾

Rektor der...¹⁾²⁾

Konrektor der...¹⁾²⁾

Prorektor der...¹⁾²⁾

Kanzler der...¹⁾²⁾³⁾

¹⁾ Soweit nicht - für den Bereich der Länder nach näherer Maßgabe des Landesrechts - in der Besoldungsgruppe W 3.

²⁾ Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der der Amtsinhaber angehört.

³⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppen der Bundes- oder Landesbesoldungsordnungen A und B (§ 32 Satz 3).

Besoldungsgruppe W 3

Professor¹⁾
- an einer Fachhochschule

Professor an einer Kunsthochschule¹⁾

Professor an einer Pädagogischen Hochschule¹⁾

Universitätsprofessor¹⁾

Präsident der...¹⁾²⁾³⁾

Vizepräsident der...¹⁾²⁾³⁾

Rektor der...¹⁾²⁾

Konrektor der...¹⁾²⁾

Prorektor der...¹⁾²⁾

Kanzler der...¹⁾²⁾³⁾

¹⁾ Soweit nicht - für den Bereich der Länder nach näherer Maßgabe des Landesrechts - in der Besoldungsgruppe W 2.

²⁾ Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der der Amtsinhaber angehört.

³⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppen der Bundes- oder Landesbesoldungsordnungen A und B (§ 32 Satz 3)."

15. Die Anlage IV Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Bundesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3 260,00	3 724,00	4 522,00

16. In der Anlage IX wird der Teil „Bundesbesoldungsordnung C“ aufgehoben.

Artikel 2

Beamtenversorgungsgesetz

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt IX § 67 des Inhaltsverzeichnisses wird nach dem Wort „Assistenten“ die Angabe „mit Bezügen nach § 77 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen mit Bezügen nach der Bundesbesoldungsordnung W“ angefügt.

2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird nach Nummer 3 folgende Angabe eingefügt:

„4. Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, soweit sie nach § 33 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ruhegehaltfähig sind,“

3. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Assistenten“ die Angabe „mit Bezügen nach § 77 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen mit Bezügen nach der Bundesbesoldungsordnung W“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Künstlerischen Assistenten“ die Angabe „mit Bezügen nach § 77 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt auch für die Versorgung der zu Beamten ernannten Professoren und der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen mit Bezügen nach der Bundesbesoldungsordnung W und ihre Hinterbliebenen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die in einer Habilitationsordnung

vorgeschriebene Mindestzeit für die Erbringung der Habilitationsleistungen oder sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden; soweit die Habilitationsordnung eine Mindestdauer nicht vorschreibt, sind bis zu drei Jahre berücksichtigungsfähig."

- bb) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „§ 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c“ ersetzt.

- cc) Nach dem neuen Satz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Zeiten nach Satz 4 können in der Regel insgesamt nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.“

Artikel 3

Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen,“ durch die Angabe „Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit diese nicht als Einmalzahlungen gewährt werden,“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird die Angabe „gemäß Vorbemerkung Nr. 5 zur Bundesbesoldungsordnung C,“ durch die Angabe „nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W,“ ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 4 in der bis zum ... [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung ist bis zum Tag des Inkrafttretens der aufgrund § 33 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes ergangenen Regelungen jeweils weiter anzuwenden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004. Für die am Tag des Inkrafttretens der aufgrund § 33 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes ergangenen Regelungen jeweils vorhandenen Professoren der Bundesbesoldungsordnung C findet § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 4 in der bis zum ... [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung Anwendung, bis ihnen ein Amt der Bundesbesoldungsordnung W übertragen wird.“

Artikel 4

Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung

Die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1527) wird aufgehoben.

Artikel 5³

Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6⁴

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

³ Formulierung unter Berücksichtigung des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Sechstes Besoldungsänderungsgesetz – 6. BesÄndG; BR-Drs. 615/01; BT-Drs. 14/7097)

⁴ Formulierung unter Berücksichtigung des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Sechstes Besoldungsänderungsgesetz – 6. BesÄndG; BR-Drs. 615/01; BT-Drs. 14/7097)

30.11.01

Anrufung

**des
Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung (Professorenbesoldungsreformgesetz - ProfBesReformG)

Der Bundesrat hat in seiner 770. Sitzung am 30. November 2001 beschlossen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 34 BBesG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 34 wie folgt zu fassen:

"§ 34

Vergaberahmen

(1) Der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge ist in einem Land und beim Bund so zu gestalten, dass die durchschnittlichen Besoldungsausgaben der in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 eingestuften Amtsträger (einschließlich der in Absatz 3 genannten Personen) die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für die in Absatz 3 genannten Personen im Jahr ... [einsetzen: Jahr vor Inkrafttreten des Gesetzes] ... (Besoldungsdurchschnitt) nicht übersteigen (Vergaberahmen).

Der Besoldungsdurchschnitt kann nach Maßgabe des Landesrechts um bis zu 10 vom Hundert überschritten werden, soweit zu diesem Zweck Haushaltsmittel bereit gestellt sind. Der jeweils maßgebliche Besoldungsdurchschnitt kann durch Landesrecht abweichend von Satz 1 auch auf höherem Niveau festgesetzt werden, höchstens jedoch auf den höchsten Durchschnitt eines Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Der Besoldungsdurchschnitt ist für den Bereich der Universitäten und

...

gleichgestellten Hochschulen sowie für den Bereich der Fachhochschulen getrennt zu berechnen. Er nimmt an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen und den Anpassungen des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung teil; das Landesrecht kann zur Berücksichtigung der nicht an dieser Besoldungserhöhung teilnehmenden Besoldungsbestandteile einen pauschalen Abschlag vorsehen. Veränderungen in der Stellenstruktur sind zu berücksichtigen.

(3) Bei der Berechnung der Besoldungsausgaben nach Absatz 1 sind jeweils die Besoldungsausgaben für die Professoren der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 und der Beamten nach Nummer 20 der Vorbemerkungen der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum ... [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] ... geltenden Fassung sowie der beamteten oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Professoren sowie hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien der Hochschulen einzubeziehen. Besoldungsausgaben im Sinne des Absatzes 1 sind die Ausgaben für Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5, für Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 in der bis zum ... [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung sowie für sonstige Bezüge nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 4. Mittel Dritter, die der Hochschule für die Besoldung von Professoren zur Verfügung gestellt werden, sind bei der Berechnung nicht einzubeziehen.

(4) Sofern an Hochschulen eine leistungsbezogene Planaufstellung und -bewirtschaftung nach § 6 a des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeführt ist, ist sicherzustellen, dass der Besoldungsdurchschnitt eingehalten wird. Im Rahmen der Haushaltsflexibilisierung erwirtschaftete Mittel, die keine Personalausgaben darstellen, beeinflussen den Vergaberahmen nicht.“

Begründung:

Die vom Deutschen Bundestag für § 34 BBesG vorgesehene Fassung hat gravierende und haushaltspolitisch kaum zu verantwortende Auswirkungen. Sie zwingt die Länder Jahr für Jahr zu nicht nur überproportional, sondern explosiv ansteigenden Besoldungsausgaben und ist daher dringend korrekturbedürftig. Im einzelnen gilt:

§ 34 BBesG möchte verhindern, dass in Folge der Professorenbesoldungsreform exponentiell ansteigende Besoldungsausgaben möglich werden und ein Besoldungswettkampf zwischen den einzelnen Dienstherrn einsetzt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Fassung des § 34 BBesG ist jedoch hierfür nicht sachgerecht und schreibt aufgrund problematischer Rechtstechnik u.U. explosive Kostenentwicklungen zwingend vor,

insbesondere bei vorübergehend nicht besetzten Planstellen (einer alltäglichen Situation). Sie ist daher im Hinblick auf die Budgethoheit der Länder auch verfassungsrechtlich bedenklich.

Beispiel: Ein Dienstherr hat in den Jahren 01 bis 03 jeweils 11 Planstellen veranschlagt, davon aber unverändert jeweils nur 10 besetzt. Die Besoldungsausgaben für die 10 besetzten Planstellen betragen im Jahr 01 zusammen 1.000.000 €, für jeden Professor also 100.000 €. Die vom Vergaberahmen gewährten Mittel werden jeweils ausgegeben. Dann ergibt sich nach der Bundesfassung für die Folgejahre:

Vergaberahmen 02

Ist-Besoldungsausgaben 01	1.000.000 €
dividiert durch Ist-Planstellen 01	$\div \quad 10$
	100.000 €
multipliziert mit Soll-Planstellen 02	$\times \quad 11$
Vergaberahmen 02	1.100.000 €

(Durchschnittsbesoldung pro Professor in 02 je 110.000 €)

Vergaberahmen 03

Ist-Besoldung 02	1.100.000 €
dividiert durch Ist-Planstellen 02	$\div \quad 10$
	110.000 €
multipliziert mit Soll-Planstellen 02	$\times \quad 11$
Vergaberahmen 03	1.210.000 €

(Durchschnittsbesoldung pro Professor in 03 je 121.000 €)

Ohne dass sich also die Verhältnisse im geringsten geändert hätten, wäre der Vergaberahmen ebenso wie die Besoldung jedes einzelnen Professors binnen zwei Jahren um 21 % gestiegen (übliche lineare Besoldungserhöhungen noch nicht miteingerechnet)! Da die Besoldungsausgaben nach Gesetzeswortlaut den Berechnungsgrößen „entsprechen“ müssen, haben die Dienstherrn keine Möglichkeit, diesen steigenden Ausgaben auszuweichen. Das wäre haushaltspolitisch kaum zu verantworten und auch besoldungspolitisch nicht sachgerecht. Genau diese Berechnung aber schreibt die bisherige Fassung zwingend vor.

Zusätzlich zu diesen – rechtstechnisch bedingten – Ausgabenentwicklungen sieht die bisherige Fassung des § 34 Abs. 1 2. Halbsatz BBesG eine weitere Möglichkeit zur Ausgabensteigerung von zusätzlich 2 % pro Jahr vor. Diese Klausel hat einen jährlichen Basiseffekt und lässt damit nicht nur eine weitere lineare, sondern eine weitere exponentiell ansteigende Ausgabenentwicklung

zu.

Beide Elemente zusammen – also die rechtstechnisch zwingende Ausgabenentwicklung durch § 34 Abs. 1 1. Halbsatz BBesG sowie die weitere Entwicklungsmöglichkeit durch § 34 Abs. 1 2. Halbsatz BBesG – schreiben u.U. binnen weniger Jahre Besoldungszuwächse im deutlich zweistelligen Prozentbereich vor.

Dagegen erlaubt die vorgeschlagene Fassung des § 34 eine maßvolle Durchbrechung einer absoluten Kostenneutralität, soweit dies zur Verwirklichung der Reformziele erforderlich ist. Die Neufassung verhindert aber andererseits einen Besoldungswettlauf zwischen den Dienstherrn. Sie führt anders als die Gesetzesfassung nicht zur Kostenexplosion. Sie gibt den Dienstherrn ausreichende Möglichkeiten zur Stärkung des Wissenschaftsstandorts Deutschland, hält die Besoldungsausgaben aber in kalkulierbaren Grenzen.